

# Strafrecht und wertbezogenes Denken

Festgabe für Reinhard Moos  
zum 80. Geburtstag

Herausgegeben von

Alois Birklbauer, Christian Huber,  
Udo Jesionek, Roland Miklau

■ VERLAG  
■ ÖSTERREICH

Univ.-Prof. Dr. Alois Birklbauer

Institut für Strafrechtswissenschaften, Johannes Kepler Universität Linz, Österreich

o. Univ.-Prof. Dr. Christian Huber

RWTH Aachen, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Aachen, Deutschland

Hon.-Prof. Dr. Udo Jesionek

Präsident des Vereins „Weißer Ring“, Präsident des Jugendgerichtshofes Wien i. R.

Prof. Dr. Roland Miklau

Sektionschef i. R., Bundesministerium für Justiz, Präsident der Österreichischen Juristenkommission

Gedruckt mit Unterstützung der Vereinigung der Österreichischen StrafverteidigerInnen, LeitnerLeitner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Hypo Oberösterreich, Volkskreditbank AG sowie der Johannes Kepler Universität Linz

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Buch berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch/wissenschaftlichen Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung der AutorInnen bzw der Herausgeber oder des Verlages aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

© 2012 Verlag Österreich GmbH, Wien

[www.verlagoesterreich.at](http://www.verlagoesterreich.at)

Gedruckt in Deutschland

Satz und Layout: Ekke Wolf, typic.at

Druck und Bindung: Strauss GmbH, Mörlenbach, Deutschland

Gedruckt auf säurefreiem, chlorfrei gebleichtem Papier

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über

<http://dnb.d-nb.de> abrufbar

ISBN 978-3-7046-6428-0 Verlag Österreich

# Reinhard Moos – nicht nur ein Rechtsvergleicher

*o. Univ.-Prof. Dr. Christian Huber*

## Legitimation meines Beitrags

Nach Antritt des Lehrstuhls an der Johannes-Kepler-Universität Linz war ich seit dem 1.3.1977 einer der beiden ersten Mitarbeiter von *Reinhard Moos*. Obwohl ich mich nach etwas mehr als zweijähriger Tätigkeit am Institut für Strafrecht für einen Berufsweg außerhalb des Strafrechts entschieden habe, der mich auf der letzten Etappe auf einen Lehrstuhl für Privatrecht an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen geführt hat, hat die herzliche persönliche Verbundenheit in all den Jahrzehnten und trotz tausend Kilometer Entfernung nicht gelitten. Da ich die Gegenrichtung gewählt habe, nicht wie *Reinhard Moos* von Deutschland nach Österreich aufzubrechen, sondern von Österreich nach Deutschland, konnte ich – womöglich – manche Anstrengung der Eingewöhnung und Akklimatisierung besonders gut nachvollziehen und verstehen. Als Mentor hat er meinen Weg begleitet, wenn dieser in mancher Phase nicht geradlinig und mit dem gewünschten Tempo voranging. Seine Mahnungen zu Gelassenheit und Beharrlichkeit waren unendlich wertvoll. Den Strafrechtsskollegen danke ich in besonderer Weise für die Großzügigkeit, mich als Fachfremden in die akademische Feier sowie diesen Band einbezogen zu haben.

## Funktion der Rechtsvergleichung

Ob es sich um Privatrecht, Strafrecht oder öffentliches Recht handelt, die Rechtsvergleichung hat in allen Disziplinen einen besonderen Stellenwert. Das war schon immer so und gilt im zusammenwachsenden Europa in besonderer Weise. Wie (der in Deutschland tätige Österreicher) *Ernst Rabel* das einmal ausgedrückt hat, verhält es sich mit der Rechtsvergleichung wie mit einem Wanderer, der auf einen Berg steigt: Je mehr er sich vom Tal entfernt und an Höhe gewinnt, umso weniger Details erkennt er; freilich eröffnet sich ihm ein besserer Aus- und Überblick. Gerade die Rechtsvergleichung schärft die Sensibilität dafür, dass es mehrere Lösungsmöglichkeiten gibt. Und hat man diesen Befund einmal vor Augen, bietet sich der nächste sogleich an, nämlich die wertende Analyse der jeweils erzielten Ergebnisse verbunden mit dem Bemühen, ein jeweils „optimales“ Ergebnis zu erzielen. Tradierte Positionen der heimischen Rechtsordnung erscheinen dann in einem anderen Licht. Sie sind angesichts der mitunter abweichenden

Sichtweise einer Nachbarrechtsordnung kritisch zu hinterfragen. Dabei darf es aber nicht sein Bewenden haben. Der Zweifel ist stets nur ein Zwischenschritt; schlussendlich muss man „zu Potte kommen“. (Wahre) Erkenntnis gewinnt man erst, wenn man aus der Rechtsvergleichung und der wertenden Analyse Schlussfolgerungen zieht, sei es *de lege lata* oder *de lege ferenda*.

### Günstige Bedingungen für die (Straf-) Rechtsvergleichung in Österreich

*Reinhard Moos* war und ist wie kaum einer prädestiniert, die österreichische Strafrechtswissenschaft mit der rechtsvergleichenden Brille zu betrachten. Er wurde im deutschen Recht sozialisiert und war an der bedeutendsten wissenschaftlichen Einrichtung, die es im Strafrecht gibt, nämlich am Max-Planck-Institut für Strafrecht in Freiburg im Breisgau als Referent für schweizerisches und österreichisches Recht tätig; zudem geprägt von einem der ganz Großen im deutschen Strafrecht, *Hans-Heinrich Jescheck*. Mit diesem Arsenal bestückt wurde *Reinhard Moos* nach Österreich berufen. Das Potential und die persönliche Ausbildung brachte er mit; aber war der österreichische Boden geeignet, in dieser Weise umgepflügt zu werden, um danach sich als ertragreicher und fruchtbarer als im Zustand der Brache zu erweisen?

*Reinhard Moos* ist einerseits vom Mekka der Strafrechtswissenschaft, dem Max-Planck-Institut in Freiburg, in die Provinz – nach Graz und dann nach Linz – gewechselt. Literatur zum Strafrecht anderer Rechtsordnungen gab es da wie dort bestenfalls in homöopathischer Dosis. Aber das hätte sich – jedenfalls im Lauf der Zeit – lindern lassen. In der Anfangsphase war das Max-Planck-Institut in Freiburg noch sein Refugium in den Semesterferien, sodass er sich für seine Forschungstätigkeit an der Quelle mit „Stoff“ versorgen konnte. Später hätte man mit entsprechenden finanziellen Mitteln auch an der österreichischen Wirkungsstätte Abhilfe schaffen können.

Viel bedeutsamer war – und ist – die Bereitschaft, sich solchem Denken zu öffnen. Um es vorsichtig auszudrücken: Diese war nicht immer bei allen in vollem Ausmaß gegeben. Aber steter Tropfen höhlt den Stein. *Reinhard Moos* ist Jahrzehnte gegen den Strom geschwommen. Das mag zur Kräftigung seiner Brustmuskulatur beigetragen haben. Seelisch berauschend war es nicht immer, Hemmnisse und Widerstände zu überwinden. Zur Vollendung seines 80. Lebensjahres kann er – mit Genugtuung – feststellen, dass seine Saat jedenfalls Wurzeln geschlagen hat, ja im Strafprozessrecht und Sanktionenrecht sogar schon Frucht getragen hat. Die Zeit hat für ihn gearbeitet. Im zusammenwachsenden Europa ist der „Kantönligeist“ nicht die allein selig machende Devise.

## Rechtsvergleichung in welchem Ausmaß

Wenn im Zivilrecht von Rechtsvergleichung die Rede ist, dann denkt man zumindest an die Vergleichung mit den romanischen und anglo-amerikanischen Rechtsordnungen. Darum ging es nicht (einmal). Der Blick nach Deutschland (heute wohl zur Regel geworden) sowie in die Schweiz sollte unternommen werden. Womöglich galt insofern die Beobachtung, die man im Verhältnis zwischen Großbritannien und den USA gemacht hat: „Two nations separated by the same language.“ Womöglich gilt das auch für den deutschsprachigen Raum.

*Reinhard Moos* ist protestantischer Preuße im katholischen Österreich, in einem Alpenstaat, wo die Menschen über viele Jahre unter sich geblieben sind und der Zusammenschluss in – häufig traditionell geprägten – Organisationen eine ganz besonders große Rolle spielt. Da er solchen nicht angehörte, musste er ein Fremder bleiben. Womöglich gilt dieser Befund für die Industrie- und Handelsstadt Linz ein bisschen weniger als für andere Regionen der Alpenrepublik. Deshalb war es in dieser Umgebung für *Reinhard Moos* etwas einfacher, mit „seiner Botschaft“ anzukommen. Obgleich wie jeder – verbeamtete – österreichische Universitätsprofessor formal österreichischer Staatsbürger ist er im Herzen Preuße (geblieben), wobei in den Köpfen vieler Österreicher Preußen schon jenseits des Mains beginnt. *Reinhard Moos* zeichnen viele nachahmenswerte preußische Tugenden aus wie Charakterfestigkeit, Unbestechlichkeit und Pflichtgefühl. Auch damit hat er seine Umgebung beeindruckt und befruchtet. Seinen Schülern, zu denen auch ich mich zähle, obwohl ich ins Privatrecht abgewandert bin, hat er nachdrücklich vermittelt, was „Dienst an der Sache“ und „Gründlichkeit“ bedeuten.

## Reinhard Moos nicht „nur“ ein Rechtsvergleicher

Die Rechtsvergleichung ist nur eines der Attribute, das man mit Fug und Recht *Reinhard Moos* zuschreiben kann. Die Forscherpersönlichkeit würde dadurch freilich unzureichend erfasst. Sein Oeuvre zeichnet sich durch ein besonderes hohes Maß der Verankerung im soziaethischen Bereich aus. Pars pro toto seien genannt seine Orientierung an der soziologischen Strafrechtsschule und Lichtgestalten wie *Franz von Liszt* und *Gustav Radbruch*. Den Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung verbindet er mit den Erfordernissen der Gegenwart. Namentlich im Strafprozessrecht ergeben sich mannigfache Querbezüge zum Verfassungsrecht, insbesondere zu den Grundrechten. Dieser Bezug war *Reinhard Moos* stets wichtig.

Gerade an der Johannes Kepler Universität fand er Kooperationspartner, mit denen er den Kontext zur Soziologie herstellen konnte. Von der Notwendigkeit

der Einrichtung eines Lehrstuhls für Kriminologie konnte er die Juristenfakultät freilich nicht überzeugen. In Ermangelung eines solchen Fachvertreters unternahm er es, das Lehrprogramm im Strafrecht durch eine Vorlesung über Grundzüge der Kriminologie anzureichern. Nicht nur in seinen Veröffentlichungen, auch in seinen Lehrveranstaltungen war stets spürbar, dass Strafrecht mehr ist als ein Instrument der Verbrechensbekämpfung. Wie eine Rechtsordnung mit – vermeintlichen – Straftätern umgeht, ist ein Gütesiegel der Rechtsstaatlichkeit. Dass die Usancen in der Geschichte durchaus unterschiedlich waren, das hat *Reinhard Moos* anschaulich dargestellt.

### Resümee

Bei Vollendung des 80. Lebensjahres eines Universitätsprofessors ist es legitim, eine (Zwischen-)Bilanz zu ziehen. Ohne Übertreibung wird man festhalten können: Sein Vermächtnis ist riesengroß. *Reinhard Moos* hat deutlich gemacht, wie viele Kräfte auf das Strafrecht einwirken, wer die Akteure sind, von welchen Interessen sie geleitet werden, edlen und anderen. Er hat ein imponierendes Gedankengebäude geschaffen. Es ist in seinem Sinn, es nicht nur als Museum zu erhalten, sondern daran weiterzubauen und es fortzuentwickeln.